

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen im Hotel Lindenhof

I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Veranstaltungsräumen im Hotel zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Tagungen etc. sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des Hotels Lindenhof (im weiteren „Hotel“ genannt).
2. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

II. Vertragsabschluss, -partner, Verjährung

1. Der Vertrag kommt durch die schriftliche Annahme des vom Hotel abgegebenen Angebots durch den Besteller zustande.
2. Schließt der Besteller den Vertrag erkennbar im Namen eines Dritten oder hat der Dritte für die vertragliche Abwicklung einen gewerblichen Vermittler oder Organisator beauftragt, so haften Besteller, Vermittler oder Organisator gesamtschuldnerisch mit dem Dritten, der Vertragspartner wird, für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, soweit dem Hotel eine entsprechende Erklärungen des Bestellers, Vermittlers oder Organisations vorliegen.
3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, dem Hotel bei der Bestellung die Teilnehmerzahl und die Veranstaltungszeiten (Anfangs- und Schlusszeiten) schriftlich mitzuteilen.
4. Alle Ansprüche gegen das Hotel verjähren in einem Jahr ab dem Beginn der kenntnisabhängigen regelmäßigen Verjährungsfrist des § 199 I BGB. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren. Die Verjährungsverkürzung gilt nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hotels beruhen.

III. Leistungen, Preise, Zahlung

1. Das Hotel ist verpflichtet, die bestellten und zugesagten Leistungen nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erbringen.
2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise des Hotels zu zahlen. Dies gilt auch für die von ihm veranlassten Leistungen und Auslagen des Hotels gegenüber Dritten, soweit die Auslagen und Leistungen vertraglich vereinbart oder von dem Vertragspartner genehmigt wurden. Darüber hinaus haftet der Vertragspartner für die Bezahlung sämtlicher von den Veranstaltungsteilnehmern bestellter Getränke und Speisen sowie sonstiger von den Veranstaltungsteilnehmern veranlasster Kosten.
3. Die vereinbarten Preise sind Inklusivpreise.
4. Rechnungen des Hotels ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tagen nach Zugang ohne Abzug zahlbar. Der Vertragspartner kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 10 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung Zahlung leistet. Bei Zahlungsverzug ist das Hotel berechtigt, gegenüber dem Vertragspartner Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu berechnen. Im Geschäftsverkehr beträgt der Verzugszinssatz 8 % über dem Basiszinssatz.
5. Das Hotel ist berechtigt, bei Vertragsschluss oder danach eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

IV. Rücktritt des Vertragspartners (Abbestellung, Stornierung)/ Nichtinanspruchnahme der Leistungen des Hotels (No Show)

1. Ein Rücktritt des Vertragspartners von dem Vertrag bedarf der Schriftform.
2. Der kostenlose Rücktritt des Vertragspartners von dem Vertrag ist nur zulässig wenn und soweit das Hotel ihm eine Option eingeräumt hat, innerhalb einer bestimmten Frist ohne weitere Rechtsfolgen vom Vertrag zurückzutreten. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Rücktrittserklärung ist deren Zugang beim Hotel.
3. Im Übrigen hat das Hotel im Falle des Rücktritts des Vertragspartners von der Buchung Anspruch auf angemessene Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung setzt sich zusammen aus der Höhe des vertraglich vereinbarten Preises für die vom Hotel zu erbringende Leistung, zuzüglich der bei Dritten veranlassten Leistungen und abzüglich der vom Hotel ersparten Aufwendungen.
4. Die vorstehende Regelung über die Entschädigung gilt entsprechend, wenn der Vertragspartner die gebuchten Leistungen nicht in Anspruch nimmt, ohne dies dem Hotel rechtzeitig mitzuteilen.

V. Rücktritt des Hotels

1. Sofern dem Vertragspartner ein kostenfreies Rücktrittsrecht nach Ziffer IV 2 eingeräumt wurde, ist das Hotel ebenfalls berechtigt, innerhalb der vereinbarten Frist vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den gebuchten Veranstaltungsräumen vorliegen und der Vertragspartner auf Rückfrage des Hotels die Buchung nicht bestätigt.
2. Wird eine gemäß Ziffer III 5 vereinbarte Vorauszahlung nicht geleistet, so ist das Hotel ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
3. Ferner ist das Hotel berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere falls
 - höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen;
 - Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Veranstalters oder Zwecks, gebucht werden;
 - das Hotel begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Hotels zuzurechnen ist;

4. Bei einem Rücktritt des Hotels in den vorgenannten Fällen entsteht kein Anspruch des Vertragspartners auf Schadensersatz.
5. Jede Art von Werbung, Information, Einladungen durch die ein Bezug zum Hotel, insbesondere durch Verwendung des Hotelnamens, hergestellt wird, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hotels. Zeitungsanzeigen, die auf Veranstaltungen im Hotel hinweisen oder über solche Veranstaltungen berichten, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hotels. Erfolgt eine Veröffentlichung ohne Zustimmung des Hotels, so hat das Hotel das Recht die Veranstaltung abzusagen.

VI. Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

1. Eine Änderung der Teilnehmerzahl muss dem Hotel spätestens 2 Werktage vor dem Veranstaltungstermin schriftlich mitgeteilt werden.
2. Wird eine Änderung der Teilnehmerzahl gegenüber dem Hotel nicht rechtzeitig angezeigt, so legt das Hotel bei der Abrechnung der Speisen und Getränke die mit der Bestellung angegebene Teilnehmerzahl zugrunde.
2. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 10% ist das Hotel berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen und die bestätigten Räume zu tauschen.
3. Die Berechnung des Speisenumsatzes erfolgt nach der Formel: Menüpreis x Teilnehmerzahl. War für das Menü noch kein Preis vereinbart, wird das preiswerteste 3-Gang-Menü des jeweils gültigen Veranstaltungsangebotes zugrunde gelegt.
4. Das Mitbringen von Speisen und Getränken bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hotels. In diesen Fällen wird ein Korkgeld zzgl. Bedienungsanteil zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.
5. Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- und Schlusszeiten ohne vorherige schriftliche Zustimmung, so kann das Hotel zusätzliche Kosten für die Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen. Für die Bereitstellung von Dienstleistungen nach 01:00 Uhr kann das Hotel 25,00 € pro Stunde und Mitarbeiter berechnen.

VIII. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

1. Soweit das Hotel für den Vertragspartner auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Vertragspartners. Der Vertragspartner haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt das Hotel von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Vertragspartners unter Nutzung des Stromnetzes des Hotels bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hotels. Das Hotel ist berechtigt, die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten zu erfassen und mit dem Vertragspartner abzurechnen.
3. Treten durch die Verwendung dieser Geräte Schäden oder Störungen an den technischen Anlagen des Hotels auf, so haftet der Vertragspartner für diese Schäden.

IX. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

1. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Vertragspartners in den Veranstaltungsräumen bzw. im Hotel. Das Hotel übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Hotels. Die gesetzliche Haftung nach §§ 701 ff. BGB bleibt unberührt.
2. Das Hotel kann vom Vertragspartner zur Absicherung etwaiger Schäden die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kaution, Bürgschaften) verlangen.
2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen.
3. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich auf Kosten des Vertragspartners zu entfernen. Unterlässt der Vertragspartner dies, so darf das Hotel zurückgelassene Gegenstände auf Kosten des Vertragspartners entfernen oder einlagern. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann das Hotel für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsentschädigung zu berechnen.

X. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen müssen schriftlich erfolgen.
2. Erfüllungsort und Zahlungsort ist Emsdetten.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand – Emsdetten.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.